

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Bad Kleinen		Vorlage-Nr: VO/GV08/2011-728
Federführend: Amt für Zentrale Dienste		Status: nichtöffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 25.02.2011
		Einreicher: Bürgermeister
<b>Abschluss des Wegenutzungsvertrages mit der Gasgesellschaft Wismar Land</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	16.03.2011	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
N	17.03.2011	Finanzausschuss Bad Kleinen
N	05.04.2011	Gemeindevertretung Bad Kleinen

### Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) beschließt die Gemeindevertretung Bad Kleinen, mit der Gasgesellschaft Wismar Land einen Wegenutzungsvertrag zur Versorgung mit Erdgas abzuschließen.

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Bad Kleinen hatte im Jahre 1992 einen Konzessionsvertrag zur Gasversorgung der Gemeinde abgeschlossen; welcher 2012 nach 20 Jahren ausläuft. Auf der Grundlage des § 46 Energiewirtschaftsgesetzes war sie verpflichtet, zwei Jahre vor Beendigung den Vertrag neu auszuschreiben.

Die Ausschreibung wurde am 17. November 2010 im Bundesanzeiger entsprechend den gesetzlichen Vorschriften veröffentlicht.

Um den Neuabschluss dieses Vertrages hat sich lediglich die Gasgesellschaft Wismar Land beworben. Der eingereichte Vertrag wurde am 03.03.2011 im Hauptausschuss des Amtes erläutert und durch den Städte- und Gemeindegtag geprüft. Da sich kein weiterer Anbieter für den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages gefunden hat wird empfohlen, auf Grund einzuholender anwaltlicher Empfehlungen, den Vertrag abzuschließen.

### Anlage/n:

- Schreiben Gasversorgung Wismar Land GmbH
- Wegenutzungsvertrag
- Schreiben des Städte- und Gemeindegtages

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

## Eckhard Rohde

---

**Von:** Fittschen Arp (STGT M-V) [Fittschen@stgt-mv.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 16. Februar 2011 14:28  
**An:** Eckhard Rohde  
**Betreff:** AW: Wegenutzungsvertrag Gas

Sehr geehrter Herr Rode,

nach Durchsicht des Vertrages kann ich Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Bedenken gegen den Abschluss des Vertrages bestehen. Der Vertrag entspricht den üblicher Weise im Land existierenden Verträgen. Die vorgeschlagenen Regelungen sind ausgesprochen kommunalfreundlich.

Mit freundlichen Grüßen,

Arp Fittschen

-----  
**Herr Arp Fittschen**  
Städte- und Gemeindetag  
Rechtsreferent  
+49 03853031230 Geschäftlich  
+49 01707671001 Mobiltelefon  
fittschen@stgt-mv.de  
Bertha-von-Suttner-Str.5  
19061 Schwerin  
www.stgt-mv.de

---

**Von:** Eckhard Rohde [mailto:e.rohde@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 16. Februar 2011 12:40  
**An:** Fittschen Arp (STGT M-V)  
**Betreff:** Wegenutzungsvertrag Gas

Sehr geehrter Fittschen,

als Anlage der Wegenutzungsvertrag mit Bitte um Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen  
Rohde

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen  
Am Wehberg 17  
23972 Dorf Mecklenburg

<b>EINGEGANGEN</b> Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
28. JAN. 2011						
AV	LVB	FIN	OSo	BA	ZD	Bgm.

Gasversorgung Wismar Land GmbH  
Postfach 1665  
24506 Neumünster

Telefon (0 38 41) 21 31 11  
Telefax (0 38 41) 21 31 12

info@gasversorgung-wismar-land.de  
www.gasversorgung-wismar-land.de

27.01.2011  
Ba/Vo

## **Bekanntmachung über das Auslaufen des Wegenutzungsvertrages Gas im Bundesanzeiger**

Sehr geehrter Damen und Herren,

hiermit bekunden wir unser Interesse am Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Gasversorgung in der Gemeinde Bad Kleinen.

Wir kommen damit Ihrer Aufforderung aus dem elektronischen Bundesanzeiger vom 18.11.2010 fristgerecht nach. Wir streben eine langjährige Partnerschaft in der Energieversorgung auf Basis eines neuen, auf die Belange der Gemeinde zugeschnittenen Wegenutzungsvertrages an.

Wir bieten diesen Vertrag wie in der Bekanntmachung beschrieben mit einer Laufzeit von 20 Jahren an. Auf Wunsch der Gemeinde sind abweichende Regelungen möglich, z.B. eine Laufzeit von 10 Jahren. Wir möchten Sie bitten dies in der Bewertung unseres Angebotes zu berücksichtigen.

Im Gebiet des Zweckverbandes Wismar sind wir Gasnetzbetreiber. Als kommunales Unternehmen sind wir Partner der Gemeinden und verfügen über langjähriger Erfahrung im Bereich des Gasnetzbetriebs. Unsere Gesellschafter, der Zweckverband Lübow (51%) sowie die SERVICE plus GmbH, Neumünster (49%) unterstützen unsere Bewerbung durch Ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Gern stehen wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch über die Bedingungen des Wegenutzungsvertrags zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gasversorgung Wismar Land GmbH

  
André Bachor

Anlage



# WEGENUTZUNGSVERTRAG

**Gas**

**zwischen**

Gasversorgung Wismar Land,  
Dorfstraße 28, 23972 Lübow

- im folgenden **GWL** genannt -

**und**

Gemeinde Bad Kleinen  
Landkreis Mecklenburg Vorpommern

- im folgenden **Gemeinde** genannt -

## **§ 1 Netzgebiet**

Das Netzgebiet ist das Gemeindegebiet (in der anliegenden Karte umrandet).

Bei Änderung ihres Gemeindegebietes verpflichtet sich die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass der Wegenutzungsvertrag für umgemeindete Gebietsteile im Rahmen der Rechtsnachfolge der übernehmenden Gemeinde für die Laufzeit des Vertrages fort gilt.

## **§ 2 Wegerecht und Mitbenutzungsrecht an gemeindeeigenen Grundstücken**

- (1) Die Gemeinde räumt der GWL das Recht ein, alle öffentlichen Verkehrswege (öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des StrWG), die Eigentum der Gemeinde sind oder über die sie verfügen kann, für ihre Anlagen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Gas zu nutzen.
- (2) Die Gemeinde gestattet der GWL auch die Nutzung sonstiger gemeindeeigener Grundstücke für die Verlegung und den Betrieb ihrer Anlagen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Gas, sofern deren Verwendungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Trassenführung und der Umfang der in Anspruch zu nehmenden Flächen werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Nutzung ist entgeltlich. Das einmalige Entgelt wird besonders vereinbart. Die unentgeltliche Duldungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümer nach der Niederdruckanschlussverordnung bleibt unberührt.

- (3) Die Gemeinde gestattet der GWL weiterhin die unentgeltliche Nutzung sonstiger gemeindeeigener Grundstücke für den Betrieb ihrer bestehenden Anlagen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Gas in den vorhandenen Trassen und auf den bisher genutzten Grundstücken. Dieses gilt auch für die Instandhaltung und Erneuerung dieser Anlagen.
- (4) Die Nutzungsrechte der GWL nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 erstrecken sich auch auf Durchgangsleitungen, die für die Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet erforderlich sind; dies gilt auch für Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen. Sie sind von der Gemeinde gegen einmalige Zahlung einer angemessenen Entschädigung durch GWL auch nach Vertragsablauf zu dulden. Die Entschädigungsregelung gilt nicht für Anlagen, für die bereits eine angemessene Entschädigung gezahlt wurde oder die über Dienstbarkeiten gesichert sind.
- (5) Für Anlagen von besonderer Bedeutung oder Anlagen, für die eine Entschädigung gezahlt wurde, bestellt die Gemeinde für die GWL auf deren Wunsch und Kosten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten.
- (6) Vor Übertragung eines durch die GWL aus diesem Vertrag genutzten Grundstücks an einen privaten Dritten wird die Gemeinde die Rechte der GWL aus diesem Vertrag durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder auf sonstige geeignete Weise sichern. Die Kosten gehen zu Lasten der GWL.

### § 3

#### **Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen, Informationen**

- (1) GWL ist berechtigt, ihre Anlagen innerhalb des Netzgebietes zu errichten, zu verlegen, zu erneuern, instand zu halten und durch ihr Personal bzw. durch ihre Beauftragten jederzeit überwachen zu lassen.
- (2) GWL und die Gemeinde verpflichten sich gegenseitig, sich im Vorjahr über beabsichtigte Baumaßnahmen (GWL an Gasversorgungsanlagen, die Gemeinde an Straßen, Wegen und Plätzen) zu unterrichten und sich nach Möglichkeit abzustimmen.
- (3) GWL wird die Gemeinde über den Beginn von Baumaßnahmen oder beabsichtigte Veränderungen von Anlagen auf gemeindeeigenen Grundstücken rechtzeitig vorher unterrichten und solche Maßnahmen mit ihr abstimmen, soweit nicht Störungen zu beseitigen sind. Über Maßnahmen, über die keine vorherige Information erfolgte, ist die Gemeinde unverzüglich nachträglich zu unterrichten.
- (4) GWL verpflichtet sich, die in Anspruch genommenen Flächen der Gemeinde nach Fertigstellung ihrer Anlagen in den Zustand wiederherzustellen, der den anerkannten Regeln der Technik und funktionsmäßig dem Zustand vor der Inanspruchnahme entspricht. Auf Wunsch der Gemeinde ist die GWL bereit, gegen Erstattung des Mehraufwandes die Oberfläche in anderer Form wiederherzustellen. Die Gemeinde kann anstelle der Wiederherstellung auch eine entsprechende Entschädigung verlangen.

- (5) Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt die GWL der Gemeinde die Fertigstellung an. Mit Ablauf von 8 Wochen nach Anzeige der Fertigstellung gelten die Arbeiten der GWL als abgenommen, wenn nicht vorher eine gemeinsame Abnahme verlangt und angeboten worden ist.
- (6) Sollten nach Wiederherstellung der gemeindeeigenen Flächen innerhalb von 5 Jahren Mängel auftreten, die auf die Arbeiten der GWL zurückzuführen sind und rügt die Gemeinde diesen Mangel innerhalb der vorgenannten Frist, so ist die GWL verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beheben. Die Verpflichtung erlischt vor Ablauf der Frist, sobald und soweit die Gemeinde oder ein Dritter aus anderen Gründen die wiederhergestellte Wegeoberfläche aufgräbt oder sonstige Arbeiten daran vornimmt.

#### **§ 4 Änderung der Verteilungsanlagen**

- (1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird GWL von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und GWL stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt GWL, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

#### **§ 5 Konzessionsabgabe**

- (1) Als Gegenleistung für das Wegerecht gemäß § 2 Abs. 1 führt die GWL für die von ihr an Letztverbraucher im Gemeindegebiet im Wege der Durchleitung ausgelieferten Gasmengen an die Gemeinde eine Konzessionsabgabe nach den jeweiligen Höchstsätzen der Konzessionsabgabenverordnung ab. Die Konzessionsabgabe wird so lange gezahlt, wie das Wegerecht Bestand hat.
- (2) Die Gemeinde erhebt von der GWL keine weiteren Entgelte für die Verlegung und den Betrieb der Anlagen, die zur Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen; das Recht zur Erhebung von Steuern sowie Benutzungsgebühren und Beiträgen bleibt unberührt.
- (3) Die Gemeinde erhält zum 01.07. des Kalenderjahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Jahressolls der Konzessionsabgabe. Zum 01.04. des

Folgejahres erfolgt die vorläufige Abrechnung der Konzessionsabgabe des Vorjahres. Die endgültige Abrechnung erfolgt zum 01.04. des nachfolgenden Jahres. Etwaige Korrekturen werden mit der jeweiligen Abrechnung verrechnet.

## **§ 6 Kommunalrabatt**

Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde in der lt. Konzessionsabgabeverordnung höchst zulässigen Höhe (z.Z.10 v.H. des Rechnungsbetrages) für den Netzzugang.

## **§ 7 Laufzeit**

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren und tritt am 27.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle zwischen der GWL und der Gemeinde bestehenden Konzessions-, Wegerechts- und/oder ergänzende Verträge, soweit sie die Gasversorgung betreffen, außer Kraft.

## **§ 8 Endschäftsbestimmungen**

- (1) Erlischt der Vertrag und wird zwischen der Gemeinde und der GWL kein neuer Konzessionsvertrag geschlossen, gelten für die Überlassung der örtlichen Energieverteilungsanlagen die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für den Fall der Überlassung in Form des Erwerbs der Anlagen ist vom Sachzeitwert auszugehen. In diesem Fall bestellt jeder der beiden Vertragspartner einen Sachverständigen und diese bestellen, sofern sie über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Können sich die Sachverständigen innerhalb 6 Wochen nach Antrag über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Präsident des Landgerichts in Rostock um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Der Obmann entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich, sofern sich die beiden Sachverständigen nicht einigen können.

Sollten auf Grund eines Anlagenerwerbs Entflechtungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Trennung der Netze und zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit) erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei der GWL verbleibenden Netzen anfallenden Kosten vom Erwerber zu 75 % und von der GWL zu 25 % und die übrigen Kosten vom Erwerber in vollem Umfang zu tragen.

**§ 9  
Rechtsnachfolge**

GWL kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Gemeinde auf einen anderen übertragen. Die Gemeinde kann der Übertragung nur widersprechen, wenn der Dritte nicht genügend Sicherheit für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet oder wenn begründete Bedenken, insbesondere gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers, bestehen. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der beabsichtigten Übertragung widerspricht

**§ 10  
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gemeinde zuständige Gericht.

**§ 11  
Loyalitätsklausel, Salvatorische Klausel, Gültigkeitsklausel**

- (1) Die Gemeinde und die GWL werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- (2) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Partner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages - auch dieser Klausel selbst - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

.....  
Ort, Datum

Für  
Gasversorgung Wismar-Land GmbH

.....

.....  
Ort, Datum

Für die  
Gemeinde Bad Kleinen

.....



Anlage  
Gebietskarte

